

Geschäftsverzeichnissnr. 2266
Urteil Nr. 8/2002 vom 9. Januar 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 135 § 3 des Strafprozeßgesetzbuches,
gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern
P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Moerman, unter Assistenz des
Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 27. September 2001 in Sachen der Staatsanwaltschaft, C. Henderick und anderer, dessen Ausfertigung am 9. Oktober 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Beinhaltet Artikel 135 § 3 des Strafprozeßgesetzbuches einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit diese Bestimmung die Berufungsfrist am Tag der Verkündung der Anordnung der Ratskammer anfangen läßt, und nicht am Tag der Urteilsverkündung? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 135 § 3 des Strafprozeßgesetzbuches, der lautet:

« Die Berufung muß innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen mittels einer Erklärung bei der Kanzlei des Gerichts erfolgen, das die Anordnung erlassen hat. Diese Frist läuft ab dem Tage, an dem die Anordnung ergangen ist.

Der Prokurator des Königs übermittelt die Akten dem Generalprokurator.

Der Kanzler teilt den Parteien und ihren Anwälten mittels eines gefaxten oder bei der Post eingeschriebenen Briefes Ort, Tag und Stunde der Sitzung mit. Das Dossier wird spätestens fünfzehn Tage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.

Die Anklagekammer befindet über die Berufung, nachdem der Generalprokurator, die Parteien und ihre Anwälte angehört worden sind.

Sie hört - in öffentlicher Verhandlung, wenn sie diese auf Antrag einer Partei beschließt - die Bemerkungen des Generalprokurators, der Zivilpartei und des Beschuldigten an. »

B.2. Im Urteil Nr. 81/2001 vom 13. Juni 2001, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Oktober 2001, hat der Hof auf eine gleichlautende präjudizielle Frage wie folgt geantwortet:

«B.1. In der präjudiziellen Frage wird nicht dargelegt, welche Kategorien von Rechtssubjekten miteinander verglichen werden. Aus dem Verweisungsbeschluß wird jedoch ersichtlich, daß dabei an die Situation der Zivilpartei gedacht wurde und daß diese Situation mit der in Artikel 203 § 1 des Strafprozeßgesetzbuches enthaltenen Regelung verglichen wird. Gemäß dieser Bestimmung muß Berufung gegen Entscheidungen des Strafgerichts spätestens fünfzehn Tage nach der Verkündung und, bei Verkündung des Urteils in Abwesenheit, spätestens fünfzehn Tage nach dem Tag der Zustellung des Urteils an die verurteilte Partei oder an ihren Wohnsitz eingelegt werden.

B.2.1. Das Verfahren vor der Ratskammer unterscheidet sich sowohl hinsichtlich seiner allgemeinen Kennzeichen als auch hinsichtlich der Situation der Zivilpartei grundlegend von dem Verfahren vor den erkennenden Gerichten.

Ein Behandlungsunterschied, der auf die Anwendung unterschiedlicher Verfahren vor unterschiedlichen Gerichten unter mindestens teilweise unterschiedlichen Umständen zurückzuführen ist, beinhaltet als solcher keine Diskriminierung. Von einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung könnte nur dann die Rede sein, wenn ein Behandlungsunterschied mit einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betreffenden Parteien einherginge.

B.2.2. Artikel 135 § 3 des Strafprozeßgesetzbuches wurde durch das Gesetz vom 12. März 1998 zur Verbesserung des Strafverfahrens im Stadium der Voruntersuchung und der Untersuchung ersetzt. Vor dieser Gesetzesänderung verfügte die Zivilpartei über eine Frist von 24 Stunden, um Berufung einzulegen; diese Frist begann entweder ab der Zustellung der Anordnung, wenn die Zivilpartei in dem Bezirk wohnte oder am Ort des Sitzes des Gerichts Domizil erwählte, oder, wenn dies nicht der Fall war, ab dem Tag, an dem die Anordnung erging. Diese frühere Gesetzgebung wurde durch das Urteil des Hofes Nr. 46/99 vom 20. April 1999 gerügt (*Belgisches Staatsblatt*, 18. August 1999).

B.2.3. Durch das Gesetz vom 12. März 1998 wurde die Zustellung der Anordnung an die Zivilpartei abgeschafft, doch gleichzeitig wurde eine Reihe zusätzlicher Garantien eingeführt.

Die Frist für das Einlegen einer Berufung beträgt künftig fünfzehn Tage statt 24 Stunden. Gemäß Artikel 127 Absatz 6 des Strafprozeßgesetzbuches wird der Zivilpartei bei Strafe der Nichtigkeit des Verweisungsbeschlusses Mitteilung gemacht über das Erscheinen vor der Ratskammer. Die Ratskammer befindet nach Anhörung der Parteien, die sich auf den Beistand eines Anwalts berufen können oder sich durch einen Anwalt vertreten lassen können. Wenn die Ratskammer die Rechtssache beraten hat, können die Parteien rechtzeitig von dem Urteil Kenntnis nehmen, da dieses gemäß Artikel 127 letzter Absatz desselben Gesetzbuches stets zu einem festen Zeitpunkt ergeht.

B.2.4. Aus dem Vorhergehenden wird ersichtlich, daß das Strafprozeßgesetzbuch der Zivilpartei gewährleistet, rechtzeitig Mitteilung zu erhalten von der Anordnung der Ratskammer und über eine angemessene Frist zu verfügen, um über die Zweckmäßigkeit einer eventuellen Berufung zu urteilen. Die Berechnungsweise der Berufungsfrist gilt übrigens gleichermaßen für alle Parteien vor der Ratskammer. Aus der Tatsache, daß die fünfzehntägige Frist an dem Tag beginnt, an dem die Anordnung ergeht, und nicht an dem darauffolgenden Tag, kann unter diesen Umständen kein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet werden. »

B.3. Der Hof urteilt, daß er keine andere Antwort auf die vorliegende Frage geben muß.

B.4. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 135 § 3 des Strafprozeßgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit diese Bestimmung die Berufungsfrist für die Zivilpartei am Tage der Verkündung der Anordnung der Ratskammer anfangen läßt.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Januar 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts